

seinem Konsultationspapier „Advancing Public Sector Sustainability Reporting“ bekannt gegeben, mit der Untersuchung dreier möglicher Projekte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung des öffentlichen Sektors zu beginnen. Das IPSASB wird dazu eine Arbeitsgruppe

für Nachhaltigkeit einrichten, die mit der Erforschung und der Bestimmung des Umfangs beauftragt wird. Die Forschungsthemen des Boards sind die allgemeinen Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen, klimabezogene Angaben

sowie natürliche Ressourcen und nichtfinanzielle Angaben.

🌐 <https://tinyurl.com/2x5h7bpy>

Katharina van Bakel-Auer/
Jacqueline Strakova

REVISION & KONTROLLE

Univ.-Prof. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M./WP Dr. Aslan Milla

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Prüfungsausschuss

Neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Unternehmensüberwachung

» RWZ 2023/6

Mit Umsetzung der nun durch Europäisches Parlament und Rat beschlossenen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹ in Österreich werden die Pflichten des Prüfungsausschusses (PA) im Hinblick auf die Überwachung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung konkretisiert und erweitert. Doch auch über die Richtlinie hinaus erfordert good governance, dass sich der Aufsichtsrat und mit ihm der Prüfungsausschuss mit Fragen der Nachhaltigkeit befasst. Der vorliegende Beitrag soll die Rolle des PA beleuchten und Anregungen zur Verankerung von Nachhaltigkeit und der dazugehörigen Berichterstattung im PA geben.

1. Ausgangslage – die bisherigen Pflichten im Aufsichtsrat

Bereits mit der Richtlinie zu Angaben nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen,² umgesetzt in Österreich mit dem Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)³, wurde festgelegt, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens die Verantwortung haben, die geforderten nichtfinanziellen Informationen entsprechend aufzubereiten und zu berichten. Zu diesem Zeitpunkt hatte der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten die Ausgestaltung überlassen, welche Leitungsorgane für die interne Überprüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig sein sollen.

In Österreich wurden diese Verantwortlichkeiten wie folgt umgesetzt:⁴

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>; für einen Überblick vgl. *Aschauer/Schneider/Strakova*, Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, RWZ 2022, 21 ff.

² Richtlinie (EU) 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/95/oj>.

³ BGBl I 2017/20.

⁴ Vgl. dazu insb. die Ausführungen in *Rödler/Hartmann/Sternisko*, Zur Rolle des Aufsichtsrats kapitalmarktorientierter Unternehmen im Rahmen der

- Gem § 222 Abs 1 iVm § 243b Abs 5 bzw § 267a Abs 6 UGB ist der Vorstand für die Aufstellung der nichtfinanziellen Erklärung bzw des nichtfinanziellen Berichts verantwortlich.
- Der Aufsichtsrat muss im Zuge der Überwachung der Geschäftsführung gem § 96 AktG die nichtfinanzielle Berichterstattung nach Vorlage durch den Vorstand prüfen und in einem Bericht darlegen, wie und in welchem Umfang diese Prüfung stattgefunden hat.

Somit hat der Gesetzgeber die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung dem Aufsichtsrat als Organ zugewiesen und normiert, dass diese Prüfung gleichrangig zum Jahres- bzw Konzernabschluss und dem Lagebericht stattzufinden hat.⁵

Anzumerken ist weiters, dass der Abschlussprüfer bisher im Rahmen seiner Prüfung ergänzend lediglich die Einhaltung der gesetzlichen Mindestvorschriften zu überprüfen hat.⁶ Hinsichtlich weiterer Prüfinstanzen sei auch erwähnt, dass die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR) und die Finanzmarktaufsicht (FMA) die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen, welche dem Rechnungslegungskontroll-Gesetz unterliegen, ebenfalls zu überprüfen haben. Dies erfolgt regelmäßig auf Basis von Empfehlungen der ESMA im Rahmen der jährlichen Festlegung der Prüfungsschwerpunkte.⁷

Die Umsetzung der CSRD bringt in diesem Corporate-Governance-Umfeld ab 2024 wesentliche Änderungen und definiert die Prüfungspflichten der internen Überwachungsorgane (namentlich des Prüfungsausschusses) sowie der externen Prüfer neu und umfassender.

2. Aufgaben des Prüfungsausschusses nach CSRD

Mit der CSRD werden mehrere Richtlinien und die Abschlussprüferverordnung geändert. In den neuen Art 19a (29a) der Bilanzrichtlinie⁸ werden die Inhalte des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts, welcher zwingender Bestandteil des Lageberichts ist, festgelegt. Diese erstrecken sich auf die folgenden fünf Bereiche: Geschäftsmodell, Konzepte einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse dieser Konzepte, Risiken und deren Handhabung sowie die wichtigsten Leistungsindikatoren. Eine weitere Präzisierung der Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt in den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), welche von

EFRAG bereits ausgearbeitet wurden und werden.⁹ Der Nachhaltigkeitsbericht ist vom Abschlussprüfer oder, falls die dafür vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte umgesetzt werden, von einem anderen Wirtschaftsprüfer oder einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen (*independent assurance provider*) zu prüfen, zunächst mit begrenzter (*limited assurance*) und frühestens ab 2028 mit hinreichender Prüfungssicherheit (*reasonable assurance*).¹⁰

Die CSRD ändert auch Art 39 Abs 6 der Abschlussprüferrichtlinie,¹¹ in welchem die Aufgaben des PA normiert werden. Diese Bestimmung wird um die entsprechenden Agenden bezüglich Nachhaltigkeitsbericht und Prüfung desselben ergänzt. Konkret hat der PA daher *zusätzlich*:

- den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und darzulegen, wie dessen Bestätigung zur seiner Integrität beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat;
- den Nachhaltigkeitsberichterstattungsprozess, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung nach dem nun neuen Art 29d der Bilanzrichtlinie und den vom Unternehmen durchgeführten Prozess zur Ermittlung der Informationen, über die Bericht erstattet wurde, im Einklang mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung seiner Integrität zu unterbreiten;
- die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens berühren, einschließlich des Prozesses der elektronischen Berichterstattung, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;
- die Bestätigung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten;
- die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in Bezug auf die Bestätigung auch des Nachhaltigkeitsberichts zu überprüfen und zu beobachten. Dies betrifft vor allem berufsethische Grundsätze (neuer Art 25b AP-RL) und Nichtprüfungsleistungen (neuer Art 25c AP-RL). Sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer, sondern ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestätigt, hat der PA nach dem neuen Abs 4 des Art 34 der BilRL auch dessen Unabhängigkeit zu überwachen.

Allerdings hat die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht zwingend durch den PA zu erfolgen. Die CSRD räumt ein Mitgliedstaatenwahlrecht ein, diese die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffenden Aufgaben nicht dem PA, sondern dem Ple-

Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in *Mittelbach-Hörmanseder/Schiebel* (Hrsg), Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung – FS für Romuald Bertl (2021) 666 ff.

⁵ Vgl Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung des Aktiengesetzes) in ErläutRV 1355 BlgNR 25. GP.

⁶ Vgl *Gedlicka*, Aufgaben und Rolle des gesetzlichen Abschlussprüfers zur nichtfinanziellen Berichterstattung gemäß NaDiVeG, RWZ 2018, 18 (21).

⁷ Vgl bspw die Darstellung der aktuellen Prüfungsschwerpunkte 2022 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG, <https://www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement/#collapse-63b3fe6e9ff5c>.

⁸ Richtlinie (EU) 2013/34 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen (BilRL) idgF.

⁹ Vgl <https://www.efrag.org/lab6>.

¹⁰ Art 26a Abs 3 der Richtlinie (EU) 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (AP-RL) idgF.

¹¹ Art 39 Abs 6 AP-RL idgF.

num oder einem gesondert einzurichtenden Ausschuss, zB einem Nachhaltigkeitsausschuss, zu übertragen (Art 39 AP-RL, neuer Abs 4a).¹²

3. Empfehlungen für die Arbeit im Prüfungsausschuss

Auch ohne Berücksichtigung der CSRD ändern sich die Pflichten des PA schon allein aufgrund des generellen Erfordernisses einer starken Governance in einer Zeit, in welcher die strategische Ausrichtung des Unternehmens einer Neuorientierung hin zu nachhaltig(er)em Wirtschaften unterliegt.¹³ Das Erfordernis der starken Governance erstreckt sich daher auch auf den Prüfungsausschuss, der durch die Überwachung von internen Kontrollprozessen und Risiken beitragen kann. Dies findet Niederschlag auch in den zuvor angeführten Änderungen der BilRL und der AP-RL, aus denen sich zusammenfassend ergibt, dass die bisherigen Aufgaben des PA sich nun auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, deren Prüfung und die dazugehörigen Kontroll- und Überwachungsprozesse erstrecken.

Hinzu kommen noch Aufgaben, welche sich voraussichtlich aus der Lieferkettenrichtlinie¹⁴ (Corporate Sustainable Due Diligence Directive, CS3D) ergeben. Nach dem Entwurf der Europäischen Kommission umfassen die Sorgfaltspflichten des Unternehmens das Management der Risiken für Menschenrechte und Umwelt für den Konzern und die Wertschöpfungskette. Zwar weist der Richtlinienentwurf dem PA keine ausdrückliche Zuständigkeit zu, gleichwohl aber ist zu empfehlen, für das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementsystem sowie die interne Revision entsprechende Prüfprozesse zu etablieren, deren Kontrolle ohnehin im PA vorgesehen ist. Damit weiten sich der Arbeitsauftrag des PA – und die dafür erforderliche Sitzungszeit – deutlich aus.¹⁵

Diese aktuellen Entwicklungen waren Anlass für die Vorlage eines Positionspapiers der Accountancy Europe¹⁶, in dem ein Überblick über die erwartete Rolle und die Verantwortlich-

keiten von Prüfungsausschüssen im Lichte der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und der Forderungen verschiedener Anspruchsgruppen enthalten ist. In dem Positionspapier werden verschiedene Empfehlungen für Prüfungsausschüsse in Bezug auf ihre Verantwortlichkeiten iZm ESG,¹⁷ insb betreffend Kompetenzen und Zusammensetzung sowie Verantwortlichkeiten für die ESG-Berichterstattung und -Zusicherung, vorgelegt.

Es ist davon auszugehen, dass bestehende PA im Regelfall gut darauf vorbereitet sein werden, da ihnen die Auseinandersetzung mit Prüfern und Prüfungsprozessen, internem Kontrollsystem, Risikomanagement und interner Revision geläufig ist.¹⁸ Eine größere Herausforderung wird aber möglicherweise die Anwendung dieser Kenntnisse für spezielle Nachhaltigkeitsthemen darstellen. So ist zB denkbar, dass für die Beurteilung eines Prozesses zur richtigen Erfassung der Scope 1-, Scope 2- und Scope 3-Emissionen eines Industriebetriebes technische Kenntnisse hilfreich sind oder dass für die Beurteilung möglicher Menschenrechtsverletzungen entlang der Wertschöpfungskette Kenntnisse einer unternehmensfremden Branche in einem anderen Land bedeutsam sind.

Aus diesem Grund wurde auf europäischer Ebene überlegt, mit der CSRD die Möglichkeit vorzusehen, dass ein spezieller Nachhaltigkeitsausschuss sich nicht nur mit der strategischen und operativen Verankerung von Nachhaltigkeit iwS im Unternehmen befasst, sondern auch mit der entsprechenden Berichterstattung und Prüfung. Es bleibt dem weiteren Gesetzwerdungsprozess und der Diskussion mit den verschiedenen Anspruchsgruppen überlassen, ob in Österreich diese Möglichkeit ausdrücklich gesellschaftsrechtlich vorgesehen wird. Es obliegt daher der Selbstorganisation des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Unternehmensspezifika, zu entscheiden, ob erstens überhaupt¹⁹ ein Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet werden soll oder ob, was uE vorzuziehen ist, das Thema als Querschnittsmaterie ohnehin in allen Ausschüssen verankert sein muss, und ob zweitens der Prüfungsausschuss oder der allenfalls bestehende Nachhaltigkeitsausschuss besser zur Behandlung von Berichterstattung und deren Kontrolle und Prüfung geeignet ist. Geht man davon aus, dass in bestehenden Prüfungsausschüssen ausreichende Kompetenz und Erfahrung mit Berichtsprozessen und Kontrollen im Unternehmen vorhanden sind, bietet es sich jedenfalls an, wenn spezielle, die Nachhaltigkeitsberichterstattung betreffende Fachfragen auftreten, diese durch eine Erweiterung des PA bzw durch die Hinzuziehung von Experten zu adressieren. Eine Behandlung im Plenum erscheint in den meisten Fällen angesichts der Fülle der Aufgaben ungeeignet. Nur sehr kleine Aufsichtsräte werden von der Zuweisung zu einem Ausschuss absehen können oder müssen.

¹² Art 39 Abs 4a AP-RL: „Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und im Zusammenhang mit der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden.“

¹³ Vgl zB *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees, Position paper, April 2022, 4, <https://www.accountancyeurope.eu/publications/esg-governance/>. Schacht/Sengipel, Nachhaltigkeitsexpertise wird auch von Aufsichtsräten immer mehr erwartet, Aufsichtsrat aktuell 5/2022, 190 ff. Vgl zur geltenden Rechtslage nach NaDiVeG zB Rödler/Hartmann/Sternisko in FS Romuald Bertl 666 ff.

¹⁴ Vgl https://ec.europa.eu/info/publications/proposal-directive-corporate-sustainable-due-diligence-and-annex_de.

¹⁵ Kritisch sei angemerkt, dass die schon bisher bestehende hohe Dichte an dem PA übertragenen Aufgaben nun noch einmal erhöht wird und sich die rechtspolitische Frage der Überfrachtung des PA und überschießender Erwartungen an den PA verstärkt stellt.

¹⁶ *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees.

¹⁷ ESG = Environmental, Social & Governance, umfassendes Verständnis von Nachhaltigkeit, 2004 erstmalig von der „Global Compact Initiative“ der Vereinten Nationen eingeführt, <https://www.unglobalcompact.org/>.

¹⁸ *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees 5.

¹⁹ Eventuell für eine begrenzte Zeit zum Zweck der Begleitung bedeutender strategischer Änderungen hinsichtlich Nachhaltigkeit.



Für Prüfungsausschüsse²⁰ ergeben sich eine Reihe von Empfehlungen.²¹

- Zunächst sollten sich nicht nur alle Mitglieder des Aufsichtsrats, sondern auch die Mitglieder des PA über die für das jeweilige Unternehmen bedeutsamen Aspekte der Nachhaltigkeit informieren. Dies ergibt sich ohnedies aus der steten Fortbildungsobliegenheit aller Aufsichtsratsmitglieder.²² Denkbar sind hier Sondersitzungen oder Schulungen mit hausinternen oder externen Expert:innen, oder die Teilnahme an den zurzeit ohnedies zahlreich angebotenen einschlägigen Veranstaltungen.
- Es besteht überdies die Möglichkeit, eine Person mit Spezialwissen, dh eine Nachhaltigkeitsexpertin oder einen -experten in den AR zu nominieren. Dies mag für einzelne Unternehmen eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Expertise in Hinsicht auf Branchenkenntnisse, Finanzwissen, Rechtskundigkeit, Internationalität uÄ sein und die vom Gesetz (§ 87 Abs 2 AktG) geforderte Diversität des Gremiums in seiner Gesamtheit fördern.
- Es kann fallweise auch sinnvoll sein, andere Aufsichtsratsmitglieder mit profunder Erfahrung in einschlägigen Themen in die Arbeit des PA einzubeziehen.²³ Eine gesetzliche Pflicht zur Nominierung einer Nachhaltigkeitsexpertin oder eines -experten besteht jedoch nicht und erscheint auch nicht sinnvoll.²⁴ Auch hier sollte der Selbstorganisation des Aufsichtsrats in Abhängigkeit von den spezifischen Bedürfnissen des Unternehmens Vertrauen geschenkt werden.
- Selbstverständlich sollten die Mitglieder der PA die Fähigkeit, Informationen kritisch zu hinterfragen, auch für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anwenden²⁵ und insb die Konsistenz

zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Information prüfen.²⁶ Eine regelmäßige Auseinandersetzung mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wird zunehmend bedeutsam.²⁷ Gerade im Hinblick auf außerplanmäßige Wertminderungen aus Klimawandel (zB Werthaltigkeit von Immobilien, Werthaltigkeit von Forderungen gegenüber besonders vom Klimawandel betroffenen Industrien, Nutzungsdauer von klimaschädlichen Sachanlagen) oder anderen Risikoversorgen kann dies bedeutsam sein. Auch sollte der Inhalt von Anhangangaben mit der Nachhaltigkeits- und Risikoberichterstattung im Einklang stehen.

- Zu den Aufgaben des PA gehört auch, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der internen Revision zu überwachen. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit und die diesbezügliche Berichterstattung können dabei zB folgende Aspekte von Bedeutung sein: Die Definition von Kennzahlen und Zielen, die Sicherstellung der zuverlässigen und nach Möglichkeit automatisierten Datenerhebung im gesamten Konzern,²⁸ die Prozesse zur Konsolidierung dieser Daten, die definierten Kontrollen, die Qualität des Risikomanagementsystems und der Mitigierungsmaßnahmen sowie die Beurteilung des Einflusses auf das Geschäftsmodell und der damit zusammenhängenden finanziellen Planung und Budgetierung.²⁹ Durch eine angemess-

non-financial and financial risks? Does management plan work accordingly? Are these interconnections reported accurately? Does the AC monitor senior management's adherence to the company's risk appetite? How can the AC consider determination of relevant factors based on stakeholder engagement? Is there a potential fraud risk in relation to linking the directors' variable remuneration to the achievement of sustainability objectives?"

²⁰ Oder – falls vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wird – für Nachhaltigkeitsausschüsse.

²¹ Vgl dazu auch *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees, Position paper, April 2022, 6 ff; *Accountancy Europe*, Sustainability Assurance under the CSRD, Discussion Paper, May 2022, <https://www.accountancyeurope.eu/wp-content/uploads/220401-Sustainability-assurance-under-the-CSRD-1-1.pdf>; *Dingel/Schmidt/Oehlmann*, Grundlagen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren dynamische Weiterentwicklung, in *Buhleier/Probst/Schenk* (Hrsg), Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates⁴ (2022) 345.

²² *Kalss/Schimka*, Handbuch für den AR, Qualifikationsanforderungen der AR Mitglieder² (2016) 106.

²³ *Dohm*: „... die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der ‚Standing Agenda‘ zu verankern ...“, vgl *Dohm*, Prüfungsausschuss und Nachhaltigkeitsberichterstattung – ein Interview, in *Buhleier/Probst/Schenk* (Hrsg), Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates⁴ (2022) 510 f.

²⁴ Vgl zur Diskussion zB *Velte*, Regulierung der Sustainable Board Governance – das fehlende Glied in der Kette des „EU Green Deal“-Projekts? IRZ 2022, 66 ff.

²⁵ *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees 9:

„ACs should reflect on the following questions to ensure ESG disclosures' integrity:

What policies and methodologies are used to develop metrics to ensure ESG information accuracy, reliability, and consistency? Does the company management have the expertise necessary to determine which metrics are most appropriate to a sector of a company and its activities, its circumstances, and the risks faced? Are the KPIs set by management appropriate? How may the AC be sure that answers from management to the above questions are reliable? Is there any need for internal and/or external assurance? How does the AC assess the interconnectedness of ESG,

²⁶ Dies findet sich auch in den Prüfungsschwerpunkten der ESMA für 2023, vgl *ESMA*, European common enforcement priorities for 2022 annual financial reports, 28 October 2022, ESMA32-63-1320, https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1320_esma_statement_on_european_common_enforcement_priorities_for_2022_annual_reports.pdf.

²⁷ So empfiehlt zB *Dohm*, die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der „Standing Agenda“ zu verankern, vgl *Dohm* in *Buhleier/Probst/Schenk*, Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates⁴ 510.

²⁸ Vgl auch *Dohm* in *Buhleier/Probst/Schenk*, Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates⁴ 506.

²⁹ *Accountancy Europe*, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees 8:

„ACs should reflect on the following questions in order to monitor the effectiveness of a company's internal control and risk management systems: Does the company have a robust system in place for identifying, collecting, analysing and reporting sustainability information, including its impact on financial risk and reporting? Is the control environment for producing sustainability metrics and targets as strong as the control system for financial metrics, objectives and reports? How does management ensure risk management and internal control effectiveness when it comes to ESG? Are there weaknesses and what is being done to address them? Can the AC be sure that answers provided by management to the above questions are reliable? Does the company implement comprehensive mitigation processes for adverse social and environmental impacts in their own operations and in their value chains? How can the AC support compliance with new sustainable corporate due diligence measures companies will have to follow?

The AC may also help boards and management by overseeing ESG risks related resiliency planning given the potentially significant financial impact of ESG risks. To this end, the AC may consider the following questions:

sene Überwachung der Prozesse und Kontrollen sollte daher auch „Greenwashing“ in der Berichterstattung unterbunden werden.

- Zu den Aufgaben des PA gehört schließlich auch die Auseinandersetzung mit dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts. Die CSRD stellt umfangreiche Anforderungen an die Qualifikation des Abschlussprüfers und, falls in Österreich umgesetzt, auch an alle anderen unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen. Der PA hat jedenfalls die Qualität der Prüfung zu überwachen. Die dazu erforderlichen Schritte, wie zB die Auseinandersetzung mit der Qualifikation der involvierten Personen, mit deren Zeitaufwand, mit deren Qualität der Berichterstattung und Diskussion, mit der Unabhängigkeit oder mit der Auswahl, sind dem PA aus der Überwachung des Abschlussprüfers geläufig.³⁰ Gleichzeitig sollte der PA den Nachhaltigkeitsprüfer über seine Sicht der ESG-Risiken informieren und die Prüfungsschwerpunkte kritisch hinterfragen.

What is management's understanding of company exposure to ESG risks – their likelihood and impact, in the short, medium and long term? How does management assess the business-model viability, including data analysis and verification to ensure the integrity of the information feeding into the models? What is management's assessment of physical, human, and transition risks, and their potential impact?"

- 30 Accountancy Europe, ESG Governance: Recommendations for Audit Committees 9 f:

„ACs should reflect on the following questions related to their overall responsibilities on ESG assurance:

How does the AC keep up to date with relevant legal, regulatory or other developments regarding ESG assurance? What factors does the AC need to take into account when selecting the appropriate service provider for sustainability assurance? Where there is a role for external assurance, how will the AC oversee the relationship between the internal and external auditor or assurance provider and the execution of such assurance to the desired standard? How can the AC be sure that these auditors have the necessary competence to provide assurance over ESG risk management and sustainability reporting? What factors should the AC consider in monitoring the assurance of sustainability reporting? For instance, is there sufficient communication between the auditor and the AC? How can the AC ensure the external audit's focus on key ESG risks? How can the AC facilitate effective monitoring of a company's due diligence? How can the AC ensure the auditor's independence? How can an internal audit provide additional insight and foresight? Is internal audit adequately resourced to address additional ESG audits? How can assurance make company due diligence efforts more reliable and effective?"

4. Schlussbemerkungen

Schon bisher war der Nachhaltigkeitsbericht Teil der Berichterstattung die idR dem PA überantwortet war. Durch die CSRD kommen dem PA – oder einem möglicherweise gesondert eingerichteten Nachhaltigkeitsausschuss – umfassende zusätzliche Aufgaben zu. Einerseits ist der PA für diese Aufgaben gut geeignet, da Qualität und Kontrolle der Berichterstattung, der Prozesse und der Prüfung auch jetzt Kernaufgaben des PA sind. Andererseits sind die neuen Aufgaben inhaltlich durchaus herausfordernd und es bedarf der Auseinandersetzung der einzelnen PA-Mitglieder mit Nachhaltigkeitsthemen sowie den spezifischen und umfangreichen Anforderungen an die Berichterstattung, Überwachung und Prüfung. Die Aufwertung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Spiegelung der bisherigen Pflichten des PA in der finanziellen Berichterstattung lassen erwarten, dass die Zeit, die der Prüfungsausschuss seinen Aufgaben widmet, deutlich zunehmen wird – die Ausübung der zusätzlichen Pflichten kann nicht zulasten der bisherigen Pflichten gehen.



Die Autorin:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M. ist Leiterin der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre am Institut für Accounting and Auditing der WU Wien. Sie ist Mitglied des AFRAC und Autorin zahlreicher Fachpublikationen.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Eberhartinger/Eva

Foto: privat



Der Autor:

WP Dr. Aslan Milla ist Mitglied des österreichischen Rechnungslegungsbeirates (AFRAC), des Präsidiums des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der KSW, des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance sowie seit 2010 Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer in der KSW (zuvor Präsident des iwip).

Er ist Partner bei PwC, verfügt über langjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nationaler und internationaler Mandanten und bei der Einrichtung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie in Fragen der Rechnungslegung.

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Milla/Aslan

Foto: beige stellt

Beide Autor:innen sind Mitglieder in der Corporate Governance Policy Group der Accountancy Europe.

Jetzt auch auf Smartphone & Tablet über aktuelle
Rechtsprechung informieren: rwz.lexisnexis.at